



# Infobrief

Eisenstadt 07.06.2021

## **Betreff: 4. Novelle COVID-19 ÖFFNUNGSVERORDNUNG ab 10.6.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Rechtzeitig zu Beginn des Sommers kommt die 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung! Wie gewohnt fassen wir - in der gebotenen Kürze - die gemeinderelevanten Maßnahmen (Öffnungsschritte), die ab 10.6.2021 gelten, zusammen:

### **Grundsätzliches**

- Überall dort, wo ein Zwei-Meter-Abstand gegolten hat, gilt ab 10. Juni 2021 **ein Ein-Meter-Abstand.**
- Die **Maskenpflicht im Freien wird weitgehend beseitigt** (Märkte im Freien, Veranstaltungen; **nicht aber im Gastgewerbe bei Mitarbeitern**)
- Überall dort wo eine 20m<sup>2</sup>-Regelung gegolten hat, gilt **ab 10. Juni 2021 eine 10m<sup>2</sup>-Regelung** (10m<sup>2</sup>/Person).
- Überall dort wo es eine Kapazitätsbegrenzung von 50% gegeben hat, gilt **ab 10. Juni 2021 eine max. Auslastungsbegrenzung von 75%** (etwa bei Veranstaltungen).
- Überall dort, **wo es eine zeitliche Beschränkung gab, wurde diese gelockert** – **von 22.00 Uhr auf 24.00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 5.00 Uhr** (Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Sportstätten aber auch das Konsumationsverbot im Umkreis von 50 Metern etc.).
- **Gelockert wurden auch private Fahrgemeinschaften** – die Regelung, dass in **jeder Sitzreihe nur zwei Personen befördert werden dürfen, ist weggefallen**. Der rechtlichen Begründung nach gilt diese Lockerung auch für Berufsfahrten

- Eigene Regelungen wurden für die **Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr** getroffen (Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; 3G-Nachweispflicht; COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragter; hinsichtlich Speisen und Getränke sinngemäße Anwendung der Regelungen Gastronomie)
- In der **Gastronomie sind Besuchergruppen von acht** Personen zuzüglich (eigener oder unter Aufsicht stehender) minderjähriger Kinder in geschlossenen Räumen zulässig und **im Freien Besuchergruppen von 16 Personen** zuzüglich minderjähriger Kinder. **Eine Beschränkung der Anzahl der Kinder ist nicht mehr vorgesehen.**
- Etwas strenger sind die **Regelungen für Arbeitnehmer im Gastgewerbe mit unmittelbarem Kundenkontakt** geworden – **diese brauchen dauerhaft einen Nachweis im Sinne der 3G** (es reicht nicht mehr eine einmal wöchentliche Testung) und zudem muss auch im Freien eine Maske oder ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

## Zusammenkünfte

- **Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind mit acht Personen zuzüglich minderjähriger Kinder (eigener oder unter Aufsicht stehender) zulässig.**
- **Zusammenkünfte im Freien sind mit 16 Personen zuzüglich minderjähriger Kinder (eigener oder unter Aufsicht stehender) zulässig.**
- Weiterhin sind **Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze nur bis zu einer Anzahl von 50 Personen** erlaubt.
- **Zusammenkünfte mit mehr als 17 Personen (und damit ab 18 Personen) sind spätestens eine Woche zuvor anzuzeigen** – es gilt die 3G-Nachweispflicht, Ein-Meter-Abstand. **Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist im Freien zulässig** (in geschlossenen Räumen weiterhin verboten), es gelten die Regelungen des Gastgewerbes.

- **Weiterhin sind Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit 1.500 in geschlossenen und 3.000 Personen im Freien zulässig** – bis 50 Personen ist die Zusammenkunft anzumelden und mit mehr als 50 Personen bedarf es einer Bewilligung.
- **Bei (nicht beruflichen) Proben und künstlerischen Darbietungen gelten die Regelungen für „Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze“ sinngemäß.** Zusätzlich gilt die Ausnahme von der Abstands- und Maskenpflicht nach § 13 Abs. 8 und es darf nur zu kurzfristigen „darbietungstypischen“ Unterschreitungen des Mindestabstands kommen.
- **Bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen gilt keine Abstands- und Maskenpflicht (egal, ob im Freien oder in geschlossenen Räumen).** In diese Zahl sind minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diesen Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen.
- **Bei Sport an öffentlichen Orten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, bedarf es weder einer Anzeige noch einer Bewilligungspflicht** für diese Zusammenkunft.

### Weitere Punkte

- **Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit oder betreute Ferienlager sind mit bis zu 50 Teilnehmern zulässig** (zuvor waren es 20 zuzüglich vier Betreuer), wobei wie bisher mehrere derartige Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden dürfen. **Kinder und Jugendliche brauchen nur beim erstmaligen „Betreten“ des Ferienlagers einen 3G-Nachweis** (für Kinder bis 10 braucht es aber ohnedies generell keinen 3G-Nachweis und angekündigt wurde, dass **ab 1. Juli 2021 Kinder bis 12 Jahre keinen 3G-Nachweis brauchen** - > gilt dann auch für die Freibäder).
- **Bei allen Gelegenheitsmärkten** (die in der 3. Novelle der VO eigens geregelt wurden) gilt nun in geschlossenen Räumen doch keine 20m<sup>2</sup>-Regelung, sondern **auch eine 10m<sup>2</sup>-Regelung.** **Gelockert wurden zudem die Regelungen bei Gelegenheitsmärkten, an denen lediglich Waren,**

**Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden** (keine Attraktionen, Dienstleistungen etc.) – **es braucht keinen 3G-Nachweis und auch keine Registrierung der Gäste.**

➤ **Korrigiert wurde der Zeitpunkt der Registrierungspflicht bei Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Archive, Büchereien)** – nunmehr gilt diese **Pflicht erst mit 10. Juni 2021.**

➤ Eine **Erleichterung gibt es für all jene Betriebsstätten, nicht öffentliche Sportstätten oder Freizeit- und Kultureinrichtungen, an denen kein Personal vor Ort ist:**

- der **3G-Nachweis muss nicht überprüft werden**, sondern von den Kunden bzw. Personen für die Dauer des Aufenthaltes bereitgehalten werden. Laut Rechtlicher Begründung soll das eine „praxisnahe Umsetzung der gesetzten Maßnahmen“ sicherstellen.
- nachdem aber **weiterhin vom Betreiber in vielen Fällen** (so vor allem Sportstätten) **das Präventionskonzept, ein COVID-Beauftragter und die Registrierungspflicht** erfüllt werden müssen, handelt es sich dabei nur um eine Teillösung

## Weiterführende Informationen und Anhänge

[Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at)

**Anhang:** Rechtliche Begründung zur 4. COVID-19 ÖffnungsVO

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV